

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/27 86/12/0250

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.09.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

B-VG Art126b Abs5;

RGV 1955 §10 Abs2;

RGV 1955 §6 Abs4;

RGV 1955 §7 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0036 E 22. September 1986 VwSlg 12229 A/1986 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung ist von einer allgemeinen Tarifermäßigung dann Gebrauch zu machen:

wenn die beiden Fahrtkosten einer Dienstreise durch den Gebrauch der allgemeinen Tarifermäßigung gegebene Ersparnis die Kosten für den Erwerb des Berechtigungsausweises (diesfalls "Stammkundenkarte") übersteigt oder

wenn für den Beamten mehrere Dienstreisen angeordnet sind und solcherart für ihn mit Sicherheit erkennbar ist, dass der Ankauf des Berechtigungsausweises rentabel ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986120250.X03

Im RIS seit

27.09.1990

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$